

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

A. Zielsetzung

Veranlaßt durch eine verbreitete Kritik an der herkömmlichen „zweistufigen“ Juristenausbildung hat der Gesetzgeber 1971 den Ländern ermöglicht, „einstufige“ Ausbildungsgänge zu erproben. Von dieser Möglichkeit haben sieben Länder Gebrauch gemacht. Auch im Rahmen der zweistufigen Ausbildung wurden Maßnahmen ergriffen, um der Kritik zu begegnen. Die Experimentierphase läuft mit Ablauf des 15. September 1984 aus. Mit dem Entwurf soll die Juristenausbildung wieder vereinheitlicht und unter Berücksichtigung der während der Experimentierphase gewonnenen Erkenntnisse verbessert werden, soweit dies unter den Verhältnissen der Massenuniversitäten und bei dem noch steigenden Andrang zum Vorbereitungsdienst gegenwärtig zu verwirklichen ist.

B. Lösung

Ziel der Ausbildung bleibt der „Einheitsjurist“, der befähigt ist, ohne zusätzliche Ausbildung alle juristischen Berufe auszuüben. An der Gliederung in ein dreieinhalb Jahre dauerndes, zusammenhängendes Studium und eine darauf folgende zweieinhalbjährige praktische Ausbildung wird grundsätzlich festgehalten. Jedoch hat der Student während des Studiums in der vorlesungsfreien Zeit an praktischen Studienzeiten teilzunehmen, damit er frühzeitig die juristische Praxis kennenlernt; der Referendar kann im Rahmen der praktischen Ausbildung für ein Semester an die Universität zurückkehren. Nähere Regelungen über den Inhalt des Studiums und die Stationen im Vorbereitungsdienst sichern Ausbildungsziel und Einheitlichkeit. Dem Gedanken der Vertiefung wird in Studium und Vorbereitungsdienst Rechnung getragen: Im Studium hat sich der Student Wahlfächern zu widmen, die der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer dienen. Innerhalb des

Vorbereitungsdienstes haben vor allem die Wahlstationen, die zu Schwerpunktbereichen zusammenzufassen sind, die Aufgabe der Vertiefung. Ihnen ist das letzte halbe Jahr der Ausbildung vorbehalten. Im Interesse der Effektivität der Ausbildung in den Wahlstationen sind vor deren Beginn die schriftlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich auf die Ausbildung in den Pflichtstationen beziehen. Zur frühzeitigen Orientierung des Studenten über seine Eignung und zur Verbesserung der Ausbildung in den höheren Semestern werden studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen vorgeschrieben. Diesen Kontrollen soll sich der Student bis zum Ende des vierten Semesters stellen. Die beiden Staatsprüfungen behalten ihre Funktion als umfassende Prüfung über das Studium (erste Prüfung) und über die Gesamtausbildung (zweite Prüfung).

C. Alternativen

1. Einführung eines einstufigen Ausbildungsganges. Die Fakultäten, die einstufige Ausbildungsgänge erproben, arbeiten nicht unter den gleichen Bedingungen wie die übrigen Fakultäten. Vor allem sind Zugang und Studium stark reglementiert; die Ausstattung mit Lehrpersonal ist großzügig. Die einstufige Ausbildung läßt sich schon aus Kapazitäts- und aus finanziellen Gründen gegenwärtig nicht auf die Masse der Studenten übertragen, die künftig auszubilden ist.
2. Beendigung der Experimentierphase ohne Änderung der herkömmlichen Ausbildung. Dies ist im Hinblick auf den Wert der während der Experimentierphase gewonnenen Erkenntnisse nicht vertretbar.

D. Kosten

Geringfügige Mehrkosten für die Länder durch Ausbau der praktischen Studienzeiten und die Einführung von studienbegleitenden Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen. Diese werden mehr als ausgeglichen durch die mit den Leistungskontrollen bewirkte Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer und Verringerung der Zahl der Kandidaten der ersten Prüfung sowie durch die Verkürzung der Prüfungszeit in der zweiten Prüfung.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) - 470 01 - Ri 14/84

Bonn, den 12. März 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 531. Sitzung am 3. Februar 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 5 d werden wie folgt gefaßt:

„§ 5

Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

§ 5 a

Studium

(1) Die Studienzeit beträgt dreieinhalb Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur ersten Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen.

(2) Gegenstand des Studiums sind vor allem die Kernfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Verfahrensrecht einschließlich der rechtswissenschaftlichen Methoden mit ihren philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Der Student widmet sich darüber hinaus Wahlfächern, die der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer dienen.

(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis. Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die praktische Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.

(4) Während des Studiums sind studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen vorzusehen. Mit den Kontrollen wird

festgestellt, ob der Student für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist. Die Kontrollen sollen bis zum Ende des zweiten Studienjahres durchgeführt werden. Die Kontrollen erstrecken sich mindestens auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Bei Mißerfolg kann das Kontrollverfahren innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Teilnahme an durch Landesrecht zu bestimmenden Lehrveranstaltungen und die Zulassung zur ersten Prüfung sind davon abhängig, daß das Kontrollverfahren erfolgreich abgeschlossen worden ist.

- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5 b

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. Die Ausbildung findet zunächst statt bei folgenden Pflichtstationen:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft,
3. einer Verwaltungsbehörde,
4. einem Rechtsanwalt,

sodann, nach Wahl des Referendars,

5. bei folgenden Wahlstationen, die durch Landesrecht zu Schwerpunktbereichen zusammenzufassen sind:
 - a) einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Stationen,
 - b) einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
 - c) einem Notar,
 - d) einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,
 - e) einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - f) einem Wirtschaftsunternehmen,
 - g) einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Station oder einem ausländischen Rechtsanwalt,
 - h) einer sonstigen Station, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Das Landesrecht kann bestimmen, daß die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5, eine Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 5 mit bis zu vier Monaten angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst soll bei höchstens sieben Stationen abgeleistet werden. Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate. Die Ausbildung bei den Wahlstationen dauert ein halbes Jahr. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(4) Während der Ausbildung bei den Pflichtstationen können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5c

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden.

(2) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5d

Prüfungen

(1) In den Prüfungen sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten.

(2) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich zum einen auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen und zum anderen auf die Ausbildung bei den Wahlstationen; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung. Die schriftlichen Leistungen sind gegen Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation und gegen Ende der Ausbildung bei der letzten Wahlstation zu erbringen. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die schriftlichen Leistungen jeweils nach den beiden Ausbildungsabschnitten zu erbringen sind. Die mündlichen Leistungen sind nach der Ausbildung bei den Wahlstationen zu erbringen.

(3) In der ersten und zweiten Prüfung kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Be-

stehen der Prüfung keinen Einfluß hat; hierbei sind bei der zweiten Prüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. Die schriftlichen Prüfungsleistungen, die sich auf die Wahlstationen beziehen, fließen mit einem Anteil von bis zu 40 vom Hundert in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der zweiten Prüfung ist ausgeschlossen. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punktskala für die Einzel- und Gesamtnoten festzulegen.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

2. § 109 wird wie folgt gefaßt:

„Wer am ... (Tag des Inkrafttretens des 3. ÄndG) im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Richteramt befähigt ist, behält diese Befähigung.“

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(1) § 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 5 a“ durch die Worte „nach § 5 b“ ersetzt.
2. Absatz 5 wird gestrichen.

(2) In § 20 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), werden die Worte „§ 5 Abs. 2“ durch die Worte „§ 5 a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

(3) In § 14 a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“ eingefügt.

(4) In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“ eingefügt.

(5) § 5 Abs. 1 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Beamter der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder
2. ein mindestens dreijähriges, durch eine Prüfung abgeschlossenes Studium der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften an einer Hochschule, einen Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und die Ablegung einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung nachweist.

Auf die Ausbildung nach Satz 1 Nr. 2 kann nach Maßgabe des § 5c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.“

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Ablauf des 15. September 1985 können Studenten ein Studium nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und Referendare einen Vorbereitungsdienst nach § 5a des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen. Bis zum Ablauf des 15. September 1985 können Studenten in eine Ausbildung nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung aufgenommen werden. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für

Studenten gelten, die nach dem 15. September 1984 die Ausbildung aufnehmen.

(2) Wer eine Ausbildung nach § 5, § 5a oder § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung aufgenommen hat, kann sie nach den für das Studium, den Vorbereitungsdienst oder den einstufigen Ausbildungsgang geltenden Vorschriften beenden. § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Artikel 4

Neufassung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Deutschen Richtergesetzes in der vom 16. September 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. September 1984 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Entwurf hat zum Ziel, die Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland wieder zu vereinheitlichen und zu verbessern.

Die Juristenausbildung ist seit Jahrzehnten Gegenstand von Kritik. Eine umfassende Reform nahm der Bundesgesetzgeber 1971 in Aussicht. Dazu sollten zunächst Erfahrungen gesammelt werden. Deshalb wurde durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) die sogenannte Experimentierklausel geschaffen. Damit wurde es den Ländern ermöglicht, versuchsweise Studium und praktische Vorbereitung in einer der herkömmlichen „zweistufigen“ Ausbildung gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren Dauer zusammenzufassen. In sieben Ländern wurden auf dieser Grundlage sogenannte einstufige Ausbildungsgänge eingeführt: in Bremen (seit 1971), Bayern (in Augsburg seit 1971, in Bayreuth seit 1977), Nordrhein-Westfalen (in Bielefeld seit 1973), Baden-Württemberg (in Konstanz seit 1974), Hamburg (seit 1974), Niedersachsen (in Hannover seit 1974) und Rheinland-Pfalz (in Trier seit 1975). Die einstufigen Ausbildungsgänge unterscheiden sich — wie vom Gesetzgeber mit der Experimentierklausel gewollt — erheblich von der herkömmlichen Ausbildung und auch untereinander.

Zunächst war vorgesehen, daß Studenten nur bis zum Ablauf des 15. September 1981 in eine einstufige Ausbildung aufgenommen werden konnten. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) wurde die Frist bis zum Ablauf des 15. September 1984 verlängert.

Der Ausschuß der Justizministerkonferenz zur Reform der Juristenausbildung hat die sich bei der Neuordnung der Juristenausbildung stellenden Fragen unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den verschiedenen Ausbildungsgängen umfassend geprüft und mit dem Rechtswissenschaftlichen Fakultätentag, der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Richterbund, dem Deutschen Anwaltverein, dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Deutschen Beamtenbund erörtert. In seinem Abschlußbericht hat der Ausschuß im Februar 1982 eine zusammenfassende Würdigung der verschiedenen Ausbildungsgänge vorgenommen. Seine Mehrheit und seine Minderheit haben unterschiedliche Konzeptionen zur Neuordnung der Juristenausbildung vorgelegt. Die mit der Juristenausbildung befaßten Verbände und Gremien haben zum Teil eigene Vorschläge unterbreitet.

Die von der Bundesregierung im August 1982 und vom Bundesrat im Oktober 1982 vorgelegten Gesetzentwürfe zur Neuordnung der Juristenausbil-

dung, jeweils bezeichnet als Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Regierungsentwurf: Bundesrats-Drucksache 311/82; Bundesratsentwurf: Bundestags-Drucksache 9/2376), haben sich mit Ablauf der 9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages erledigt.

Der neue Entwurf der Bundesregierung geht von folgenden Grundsätzen aus:

I. Einheitsjurist

1. Ziel der Juristenausbildung ist weiterhin der „Einheitsjurist“, der befähigt ist, in allen juristischen Berufen ohne zusätzliche Ausbildung tätig zu werden. Die auf die „Befähigung zum Richteramt“ bezogenen Regelungen für Staatsanwälte (§ 122 Abs. 1 DRiG), Rechtsanwälte (§ 4 Bundesrechtsanwaltsordnung) und Notare (§ 5 Bundesnotarordnung) bleiben erhalten; die Bedeutung der Richteramtsbefähigung für Verwaltungsjuristen nach dem Beamtenrecht in Bund und Ländern sowie für den Zugang zu allen übrigen juristischen Berufen bleibt gewahrt.

Die hergebrachte umfassende Ausrichtung der deutschen Juristenausbildung ist vereinzelt in Frage gestellt worden. Sie sei zu aufwendig, weil sich der Jurist in der Ausbildung auch mit Bereichen befassen müsse, die in dem später gewählten Beruf kaum eine Rolle spielten. Nach ganz überwiegender Auffassung sprechen aber gewichtige Gründe dafür, am Einheitsjuristen festzuhalten:

- a) Wegen des Zusammenhangs eines jeden Rechtsgebiets mit der gesamten Rechtsordnung erfordert die Rechtsanwendung nicht nur Kenntnisse in einzelnen Rechtsgebieten; sie setzt vielmehr einen fundierten Überblick über das Gesamtsystem voraus. Da sich nicht nur die rechtsprechende und rechtsberatende, sondern auch die planende und gestaltende Tätigkeit des Juristen im Rahmen des Rechts zu vollziehen hat, soll jeder Jurist die juristischen Kernbereiche — Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung — aus eigener Anschauung und Tätigkeit kennen.
- b) Als Organ der Rechtspflege muß der Rechtsanwalt die gleiche Ausbildung wie der Richter und der Staatsanwalt haben.
- c) Der Wechsel zwischen den juristischen Berufen muß möglich sein, insbesondere der Wechsel zwischen Anwaltschaft, Verwaltung und Justiz sowie innerhalb der Justiz zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten. Die Breite der Leistungsfähigkeit und die damit verbundene berufliche Mobilität gewinnen am Arbeitsmarkt zunehmend an Bedeutung.

- d) Fest umrissene Berufsbilder für Spezialjuristen gibt es nicht. Eine Ausbildung zum Spezialjuristen wäre angesichts des Zusammenhangs eines jedes Rechtsgebiets mit der gesamten Rechtsordnung mit erheblichen Nachteilen verbunden. Mit speziellen Ausbildungsgängen hat man in der Vergangenheit keine positiven Erfahrungen gemacht. Das preußische System des „Regierungsreferendars“ wurde zu Recht aufgegeben.
2. Das Ausbildungsziel soll wie bisher mit dem Begriff „Befähigung zum Richteramt“ umschrieben werden. Er ist als Bezeichnung für die Befähigung des Einheitsjuristen eingeführt.
 3. Dem Ziel des Einheitsjuristen muß die Breite der Ausbildung in Studium und Vorbereitungsdienst entsprechen.

Über das geltende Recht hinausgehende bundesrechtliche Regelungen sind für den Vorbereitungsdienst nicht erforderlich, weil das Bundesrecht bereits eine gleichgewichtige Ausbildung in den Bereichen Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung vorsieht.

Um die notwendige Breite auch im Studium zu gewährleisten, schreibt der Entwurf vor, daß die Kernfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Verfahrensrecht einschließlich der rechtswissenschaftlichen Methoden mit den philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen Gegenstand des Studiums sind. Bei der Gestaltung des Studiums müssen neben der rechtsprechenden auch die verwaltende und rechtsberatende Praxis berücksichtigt werden. Um diese noch zu fördern, finden praktische Studienzeiten statt. Eine weitergehende bundesgesetzliche Regelung zur Sicherung des Ausbildungszieles „Einheitsjurist“ ist nicht notwendig, da mit einer weitgehend einheitlichen Praxis der Länder gerechnet werden kann: Es ist allgemeine Auffassung, daß die Juristenausbildung die Fähigkeit vermitteln muß, Rechtskenntnisse in den typischen Arbeitsformen der juristischen Berufe auf unterschiedliche Lebenssachverhalte anzuwenden. Aufbauend auf der Fähigkeit, rechtlich relevante Lebenssachverhalte zu ermitteln und zu sichten, muß der Jurist auf der Grundlage methodisch geleiteten Vorgehens die für die Rechtsprechung und Verwaltung wesentlichen Entscheidungsformen ebenso beherrschen wie die typischen Arbeitsformen der rechtsberatenden Berufe. Dazu gehören gleichrangig die Fähigkeit, Konflikte, die aus bestimmten Lebenssachverhalten entstanden sind, durch Entscheidung oder Vermittlung zu regeln oder solche Regelungen vorzubereiten, und die Fähigkeit, künftige Lebenssachverhalte vorausschauend zu gestalten, um Konflikte zu vermeiden.

II. Verbindung von Theorie und Praxis

Der Entwurf enthält Regelungen, die auf eine bessere Verbindung von Theorie und Praxis abzielen.

1. a) Nach § 5 Abs. 2 ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, Studium und Vorbereitungsdienst inhaltlich aufeinander abzustimmen. Theorie und Praxis dürfen sich nicht unvermittelt gegenüberstehen, sondern sind so zusammenzuführen, daß eine beide Bereiche vereinende Ausbildungskonzeption entsteht. Studium und Vorbereitungsdienst müssen den Anforderungen eines wissenschaftlichen Ausbildungsgangs entsprechen und sich gleichermaßen an den Bedürfnissen der beruflichen Praxis orientieren. Während der Ausbildung in der Praxis müssen die dort gewonnenen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten wissenschaftlich vertieft und überprüft werden. Die Ausbildung hat von der praktischen Bedeutung des Rechts auszugehen und die für die Rechtspraxis und das wissenschaftliche Verständnis erforderlichen Methoden und Erkenntnisse benachbarter Wissenschaften und der Grundlagenfächer einzubeziehen.
 - b) Für das Studium ist darüber hinaus bestimmt, daß seine Inhalte die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis zu berücksichtigen haben.
2. a) In den praktischen Studienzeiten erhält der Student während der vorlesungsfreien Zeit Einblick in die Arbeit des Juristen. Ziel ist nicht der Erwerb rechtstechnischer Fähigkeiten; die Studienzeiten sollen vielmehr Anschauung und Information über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und die Auswirkungen des Rechts sowie den Zusammenhang von materiellem Recht und Verfahrensrecht vermitteln. Bei der organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung der praktischen Studienzeiten kann auf positive Erfahrungen aus der einstufigen Ausbildung zurückgegriffen werden. Für die Durchführung der Praktika kommen vornehmlich Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden und Anwaltskanzleien in Betracht, aber auch andere Stellen, bei denen der mit den praktischen Studienzeiten verfolgte Zweck erreicht werden kann. Die Praktika sollen inhaltlich auf das vorangegangene Studium bezogen sein. Ihre Dauer beträgt insgesamt mindestens drei Monate. Um eine möglichst intensive Einführung in die Praxis zu ermöglichen, kann das Landesrecht vorschreiben, daß die praktische Studienzeit zusammenhängend sowie bei einer Stelle zu absolvieren ist. In den universitären Lehrveranstaltungen sollen die Praktika vor- und nachbereitet werden. Eine Zusammenarbeit zwischen Hochschullehrern und Praktikern ist anzustreben.
 - b) Der Entwurf ermöglicht, daß der Referendar gegen Ende der Gesamtausbildung, innerhalb der Zeit der Wahlstationen, bis zu vier Monate studieren kann, und zwar nicht nur, wie schon nach geltendem Recht, an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften, sondern auch an einer rechtswissenschaftli-

chen Fakultät. Der Referendar kann somit auf einem begrenzten Gebiet die in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wissenschaftlich vertiefen. Insoweit werden positive Erfahrungen aus der einstufigen Ausbildung genutzt. Allerdings wird die Rückkehr zur Universität nicht zur Pflicht gemacht. In die Freiheit des Referendars bei der Auswahl der Wahlstationen soll nicht eingegriffen werden. Auch bestehen Zweifel, ob ein obligatorisches Studium in dieser Phase der Ausbildung von den Referendaren, die eine praktische Ausbildung bevorzugen, sinnvoll ausgefüllt würde.

Die auf die Wahlstationen anrechenbare Zeit von bis zu vier Monaten ist zwar kurz, bei intensiver Nutzung für den Ausbildungszweck aber ausreichend. Eine längere Studienphase innerhalb des Vorbereitungsdienstes könnte wegen der Notwendigkeit einer gründlichen Ausbildung in der Praxis nur durch eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes erkauft werden, die nicht gewollt ist.

- c) Darüber hinaus bedarf es, um Theorie und Praxis enger zu verbinden, keiner bundesgesetzlichen Regelung. Von der nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeit, daß Praktiker im universitären Bereich und daß Hochschullehrer im Vorbereitungsdienst mitwirken können, kann zunehmend Gebrauch gemacht werden. Als Praktiker sollten sich nicht nur Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte, sondern auch Rechtsanwälte und Notare beteiligen, um den Studenten die Breite juristischer Tätigkeit zu vermitteln und in die Praxis der wichtigen juristischen Berufe einzuführen.

III. Vertiefung

Ein wesentliches Ziel der Bemühungen um eine Neuordnung der Juristenausbildung ist die wissenschaftliche Vertiefung: Ein Teil von Studium und Praxis soll dem exemplarischen Lernen gewidmet werden. Auf diese Weise soll der Tendenz entgegen gewirkt werden, sich lediglich examensrelevante Kenntnisse anzueignen und Techniken einzuüben, ohne die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu entwickeln. Dementsprechend kennen alle einstufigen Ausbildungsgänge, obwohl es insoweit an einer bundesrechtlichen Vorgabe fehlt, einen besonderen, im einzelnen sehr unterschiedlich geregelten Abschnitt der Schwerpunkt- oder Vertiefungsausbildung. Der Student hat einen Schwerpunktbereich zu wählen, der sich nicht auf ein enges Rechtsgebiet beschränkt oder an bestimmten Berufen orientiert. Schwerpunktbereiche sind etwa: Justiz, Verwaltung, Wirtschaft/Finanzwesen, Arbeits- und Sozialrecht. Diese Konzeption hat Anhänger, aber auch Kritiker gefunden. Eingewandt wird vor allem, daß eine gesonderte Vertiefungsphase, die sich in den einstufigen Ausbildungsgängen auf bis zu zwei Jahre erstreckt, die Gefahr einer mit dem Ausbildungsziel des Einheitsjuristen nicht zu vereinbarenden Spezialisierung

mit sich bringe. Angesichts dieses Meinungsstandes sieht der Entwurf davon ab, eine zeitlich ausgedehnte Schwerpunkt- oder Vertiefungsausbildung vorzuschreiben. Der zugrunde liegende Gedanke wird aber in anderer Form verwirklicht.

1. Die noch näher zu beschreibenden studienbegleitenden Leistungskontrollen gegen Ende des zweiten Studienjahres werden die Ausbildung in den ersten Semestern straffen, so daß in dieser Zeit die für ein vertieftes Studium in den folgenden Semestern erforderliche Grundlage gelegt wird.
2. Der Student soll sich seiner Neigung entsprechenden Wahlfächern widmen, die der Ergänzung und der Vertiefung des Pflichtstoffs dienen.
3. In der praktischen Ausbildung dienen der Vertiefung die Wahlstationen: Für sie steht ein halbes Jahr am Schluß der Ausbildung zur Verfügung. Sie werden zu Schwerpunktbereichen zusammengefaßt. Der Referendar bestimmt mit der Wahl des Schwerpunktbereichs und von diesem Bereich zugeordneten Wahlstationen den Gegenstand der Vertiefung. Er entscheidet ferner darüber, ob die Vertiefung zu einem Teil an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften stattfinden soll. Der Referendar ist während der Wahlstationen von der Vorbereitung auf schriftliche Prüfungsleistungen, die sich nicht auf die Wahlstationen beziehen, durch die noch näher zu erörternde Gestaltung der zweiten Prüfung entlastet.

Die Gegenstände der Vertiefung in Studium und Vorbereitungsdienst werden sich in der Regel entsprechen. Die nähere Ausgestaltung bleibt dem Landesrecht vorbehalten.

IV. Studienbegleitende Leistungskontrollen

Ein wesentliches Ziel der Neuordnung ist es, daß sich der Student möglichst früh über seine Eignung für das juristische Studium orientiert. Gegenwärtig erfährt der Student erst in der ersten Prüfung, ob er für einen juristischen Beruf geeignet ist. Ungeeignete Studenten verbleiben oft so lange im Studium, bis sie nicht mehr in der Lage sind, eine andere Ausbildung zu beginnen. Sie beeinträchtigen das Ausbildungsniveau in den höheren Semestern und belasten überdies die Ausbildungskapazitäten.

In manchen einstufigen Ausbildungsgängen ist die erste Prüfung durch eine Zwischenprüfung ersetzt. In Baden-Württemberg finden in der zweistufigen Ausbildung vor der ersten Prüfung Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen statt.

Der Entwurf entscheidet sich für studienbegleitende Leistungskontrollen, die zwingend vorgeschrieben werden, damit der Student ihnen nicht ausweichen kann, und die unter Prüfungsbedingungen durchzuführen sind, damit die Gleichwertigkeit der Kontrollen gewährleistet ist.

Aus Gründen der Gleichbehandlung über die Landesgrenzen hinweg werden die Grundstrukturen der Leistungskontrollen bundesrechtlich geregelt.

Der Student soll sich den Kontrollen bis zum Ende des zweiten Studienjahres stellen. Wie in anderen, nichtjuristischen Studiengängen mit entsprechenden Kontrollen wird der Student für den Fall, daß er sich ihnen nicht fristgerecht stellt, vom Studium nicht ausgeschlossen. Er darf jedoch an durch Landesrecht zu bestimmenden Lehrveranstaltungen, etwa an Übungen für Fortgeschrittene, nicht teilnehmen; zur ersten Prüfung kann er nicht zugelassen werden. Der für das juristische Studium geeignete Student hat gegen Ende des zweiten Studienjahres einen ersten Überblick über die Kernfächer des materiellen Rechts. Die Leistungskontrollen beschränken sich daher in der Regel auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Das Landesrecht kann vorsehen, daß für wissenschaftlich besonders ausgerichtete Fakultäten weitere Rechtsgebiete Gegenstand der Kontrollen werden.

V. Prüfungen

Die Prüfungsvorschriften sind bereits weitgehend vereinheitlicht durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes. Der Entwurf bestimmt im Einklang mit geltendem Landesrecht, daß erste und zweite Prüfung aus je einem schriftlichen und mündlichen Teil bestehen. Durch Regelungen über die zweite Prüfung stellt er sicher, daß die Wahlstationen ihren Vertiefungszweck erfüllen. Damit sich der Referendar der Ausbildung in den Wahlstationen voll widmen kann, ist vorgesehen, daß er die schriftlichen Prüfungsleistungen, die sich auf die vorangegangenen Pflichtstationen beziehen, vor Beginn der Ausbildung in den Wahlstationen zu erbringen hat.

Für beide Prüfungen bleibt es, wie bisher, Sache der Länder, die Prüfungsleistungen im einzelnen festzulegen. Unterschiedliche Regelungen der Länder über Zahl und Art dieser Leistungen beeinträchtigen, wie die Erfahrung zeigt, die Gleichwertigkeit der Abschlüsse nicht. Einer ausdrücklichen Regelung über die Prüfungsgegenstände bedarf es nicht, da nach dem Grundsatz, daß Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände übereinstimmen müssen, die Regelungen des Entwurfs über die Ausbildungsgegenstände in Studium und Vorbereitungsdienst ausreichen.

VI. Dauer der Ausbildung

Allgemein beanstandet wird die Dauer der herkömmlichen Ausbildung. Es wird darauf verwiesen, daß im Ausland eine wesentlich kürzere, selbst eine vierjährige Ausbildung genügt. Dieser Vergleich krankt allerdings daran, daß im Ausland die Ausbildung zum Einheitsjuristen unbekannt und für den Berufszugang häufig eine zusätzliche Ausbildung erforderlich ist. Gleichwohl ist die derzeitige durchschnittliche Ausbildungsdauer von neun bis neun-einhalb Jahren zu lang; dabei hat sich die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um ein halbes Jahr

durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes noch nicht einmal ausgewirkt.

Die übermäßige Dauer der Ausbildung ergibt sich vor allem aus der Überschreitung der Mindeststudienzeit von dreieinhalb Jahren um durchschnittlich mehr als vier Semester (durchschnittliche Studiendauer bei den 1982 geprüften Kandidaten: 11,3 Semester), aber auch aus der Länge der Prüfungs- und Wartezeiten.

Bei der Regelung des Entwurfs zur Dauer des Studiums handelt es sich der Sache nach um eine die Länder bindende Regelstudienzeit nach dem Hochschulrahmengesetz, die dazu zwingt, die Studienpläne entsprechend auszugestalten. Allerdings ist nach dem Entwurf die Prüfungszeit, anders als im Hochschulrahmengesetz, nicht in diese Studienzeit eingeschlossen, um den Ländern unterschiedliche Regelungen im Hinblick auf Zahl und Art der zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen; der Entwurf vermeidet deshalb den Begriff der Regelstudienzeit.

Die vorgesehene Studienzeit ist für den Studenten nicht verbindlich. Abweichend vom geltenden Recht wird ihm ermöglicht, die Studienzeit auch zu unterschreiten. Die durchschnittliche Dauer des Studiums wird sich vor allem durch die frühzeitige Orientierung über die Studieneignung durch Leistungskontrollen reduzieren. Eine weitere Verkürzung der Gesamtausbildungszeit wird dadurch bewirkt werden, daß künftig ein Teil der schriftlichen Prüfungsleistungen in der zweiten Prüfung vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes zu erbringen ist.

VII. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Für die Länder werden geringfügige Mehrkosten durch den Ausbau der praktischen Studienzeiten anfallen; durch die Einführung der Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen entstehen — ebenfalls geringfügige — Mehrkosten bei den Universitäten. Dieser Aufwand wird jedoch mehr als ausgeglichen durch die zu erwartende Absenkung der tatsächlichen durchschnittlichen Studiendauer, die Verringerung der Zahl der Kandidaten der ersten Prüfung und durch Einsparungen, die sich aus der Verkürzung der Zeit ergeben, die für die zweite Prüfung erforderlich ist.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5 DRiG)

Absatz 1 faßt die in den folgenden Vorschriften im einzelnen geregelten Voraussetzungen für den Er-

werb der Befähigung zum Richteramt zusammen. Am eingeführten Begriff der Befähigung zum Richteramt wird festgehalten (A. I. 2 der Allgemeinen Begründung). Diese Befähigung eröffnet den Zugang auch zu den nichtrichterlichen juristischen Berufen.

Alle Länder haben die erste und die zweite Prüfung als staatliche Prüfungen ausgestaltet. Dies wird nunmehr bundesrechtlich festgeschrieben.

Nach *Absatz 2* sind Studium und Vorbereitungsdienst inhaltlich aufeinander abzustimmen. Es wird keine „Verpraxung“ des Studiums und keine „Verwissenschaftlichung“ der Praxis angestrebt. Doch sollen die Ausbildungsinhalte ineinandergreifen, soweit dies möglich ist. Die Vorschrift richtet sich zunächst an die Länder. Sie hat aber auch unmittelbare Bedeutung für alle, die die Juristenausbildung durchführen, insbesondere für die Hochschullehrer und die Ausbilder im Vorbereitungsdienst.

Zu Nummer 1 (§ 5a DRiG)

Die Vorschrift enthält die bundesgesetzlich erforderlichen Regelungen für das Studium.

Absatz 1 Satz 1 legt die Dauer des Studiums auf dreieinhalb Jahre fest. Hierbei handelt es sich nicht mehr, wie im geltenden Recht, um eine Mindeststudienzeit, sondern der Sache nach um eine Regelstudienzeit im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Einschränkung, die sich aus A. VI der Allgemeinen Begründung ergibt. Der zweite Halbsatz ermöglicht dem Studenten im Einklang mit § 17 des Hochschulrahmengesetzes, die vorgesehene Studienzeit zu unterschreiten. Voraussetzung ist, daß er die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachweist.

Satz 2 übernimmt die Regelung des geltenden Rechts, daß zwei Jahre der Studienzeit auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen müssen. Die Anerkennung von Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt worden sind, nach § 112 bleibt unberührt.

Absatz 2 Satz 1 legt den Studiengegenstand in den Grundzügen fest, soweit dies geboten ist, um die Einheitlichkeit zu gewährleisten. Die Einzelabgrenzung obliegt den Ländern (*Absatz 5*), die dazu einen Katalog von Pflicht- und Wahlfächern festlegen und Wahlfachgruppen bilden. Der Katalog der Pflichtfächer muß die Kernfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Verfahrensrecht umfassen. Über den Katalog der Pflichtfächer besteht zwischen den Ländern weitgehend Einvernehmen. Nach dem Beschluß der Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom Mai 1983 sind u. a. „das Recht des Arbeitsverhältnisses und die Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts“ als Pflichtfach vorgesehen. Ein Teil der Prüfungsämter ist der Auffassung, daß jedenfalls die Grundzüge des Sozialrechts Pflichtfach sein sollen. Das Studium erstreckt sich auch auf die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts. Der Zugang zu den gesellschaftlichen Grundlagen wird

insbesondere durch Nachbarwissenschaften erschlossen.

Die Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums außerhalb des Pflichtstoffs, vor allem aber der Vertiefung der mit den Wahlfächern zusammenhängenden Pflichtfächer.

Nach *Absatz 3 Satz 1* haben die Inhalte des Studiums die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis zu berücksichtigen. In diesem Rahmen empfehlen sich besondere Lehrveranstaltungen zur Einführung in die juristischen Berufe. Die Prüfungspraxis muß der Gestaltung des Studiums entsprechen. Wesentlich wird sein, daß auch für die verwaltende und rechtsberatende Praxis angemessene Lehrveranstaltungen entwickelt werden und daß diese in den Prüfungen ihren Niederschlag finden.

Die praktischen Studienzeiten nach *Satz 2* sollen in dem gekennzeichneten Rahmen (A. II. 2 a der Allgemeinen Begründung) in die juristische Praxis einführen. Die Studienzeiten gehen nach Ziel und zeitlichem Umfang über die bisherigen, in den Ländern unterschiedlich geregelten, „Ferienpraktika“ hinaus. Es müssen Studienzeiten mit einer Gesamtdauer von mindestens drei Monaten absolviert werden. Sie liegen in der vorlesungsfreien Zeit; eine gewisse zeitliche Überschneidung, insbesondere ein zeitlich beschränktes Nebeneinander von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Länder haben innerhalb dieses Rahmens Spielraum, die praktischen Studienzeiten je nach Kapazität und Erfahrung zu gestalten (*Satz 3*). Sie können vorsehen, daß die Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend absolviert wird. Sie können ferner vorschreiben, daß die praktischen Studienzeiten erst nach den studienbegleitenden Leistungskontrollen stattfinden.

Die Studienzeiten sollen auf den im Studium erreichten Ausbildungsstand bezogen sein. Sie sollen an der Universität vor- und nachbereitet werden.

Nach *Absatz 4 Satz 1* finden studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen statt. Nach dieser Bestimmung sind die Länder, die nach *Absatz 5* das Nähere regeln, und vor allem die Fakultäten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Leistungskontrollen den geforderten Bedingungen entsprechen. Daraus folgt:

- Die Leistungskontrollen an den verschiedenen Fakultäten müssen untereinander gleichwertig sein, zumal ihr wiederholtes Nichtbestehen zum Ausschluß von der ersten Prüfung im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes führt.
- Bei der Durchführung der Leistungskontrollen sind die bei Prüfungen üblichen Vorkehrungen zu treffen, um Täuschungen auszuschließen.

Es kann den Ländern überlassen bleiben, auf welche Weise sie diesen bundesgesetzlichen Anforderungen an das Kontrollverfahren entsprechen wollen; ihre Regelungen können auf die Situation in den einzelnen Ländern zugeschnitten werden.

Die Leistungskontrollen erstrecken sich auf die Kernfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht; anderer Lehrstoff kann einbezogen werden, etwa bei einer Fakultät, die ein anderes Rechtsgebiet besonders pflegt (Satz 4). Nach Satz 5 können die Kontrollen bei Mißerfolg einmal — längstens innerhalb eines Jahres — wiederholt werden. Damit der Student die Leistungskontrollen nicht vor sich herschiebt, darf er an durch Landesrecht zu bestimmenden Lehrveranstaltungen und an der ersten Prüfung nicht teilnehmen (Satz 6).

Zu Nummer 1 (§ 5b DRiG)

Die Vorschrift enthält die bundesrechtlich erforderlichen Regelungen für den Vorbereitungsdienst.

Nach Absatz 1 Satz 1 wird die Dauer des Vorbereitungsdienstes von zweieinhalb Jahren, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes festgelegt worden ist, beibehalten. In dieser Dauer ist die Zeit für Prüfungsleistungen, die nach den Pflicht- oder Wahlstationen erbracht werden, nicht enthalten.

Satz 2 regelt die Pflicht- und Wahlstationen. Die Wahlstationen erhalten dabei einen festen Platz am Ende der Ausbildung. Zu diesem Zeitpunkt hat der Referendar bereits den größten Teil der schriftlichen Leistungen für die zweite Prüfung erbracht und kann sich deshalb einer vertieften Ausbildung widmen. Die Wahlstationen sind in Schwerpunktbereichen zusammenzufassen, damit gewährleistet ist, daß die Ausbildung in den Wahlstationen nicht lediglich die Ausbildung in einer Pflichtstation fortsetzt.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht den Ländern, die Gerichte der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit — bisher lediglich Wahlstationen — in bestimmtem Umfang den Pflichtstationen zuzuordnen.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, daß nach Satz 2 auf die Ausbildung bei den Wahlstationen nicht nur ein Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften, sondern auch ein Studium an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät angerechnet werden kann. Um die Teilnahme auch an Semestern zu ermöglichen, die länger als drei Monate dauern, können nach näherer Regelung des Landesrechts (Absatz 5) bis zu vier Monate angerechnet werden.

Insgesamt soll, dem geltenden Recht folgend, der Vorbereitungsdienst bei höchstens sieben Stationen abgeleistet werden (Absatz 3 Satz 1). Für die Mindestdauer der Ausbildung bei einer Station wird zwischen Pflicht- und Wahlstationen unterschieden: Für die Pflichtstationen bleibt es bei der bisherigen Mindestdauer von drei Monaten (Satz 2). Für die Wahlstationen wird auf die Festlegung einer Mindestdauer verzichtet. Die Wahlstationen müssen insgesamt ihrer Bedeutung wegen (A. III. 3 der Allgemeinen Begründung) ein halbes Jahr dauern (Satz 3). Die Ermächtigung, den Vorbereitungsdienst zu verlängern, wird an engere Voraussetzungen als im geltenden Recht geknüpft (Satz 4): Eine

Verlängerung wegen unzureichender Leistungen wird ausgeschlossen.

Den Ländern ist nach Absatz 4 weiterhin gestattet, Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorzusehen, allerdings nur während der Pflichtstationen, um die praktische Ausbildung in den Wahlstationen, auf die schon Zeiten eines Studiums angerechnet werden können, nicht zu kurz kommen zu lassen. Soweit Lehrgänge auf die zweite Prüfung vorbereiten sollen, können sie am Ende der Pflichtstationen stattfinden, ohne daß ihr Zweck dadurch beeinträchtigt wird; der größte Teil der schriftlichen Prüfungsleistungen ist bereits dann zu erbringen.

Zu Nummer 1 (§ 5c DRiG)

Die Grundsätze für die Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst werden in einem Punkt geändert: Auf die Ausbildung können wie bisher bis zu 18 Monate einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Dienst angerechnet werden. Die Beschränkung der Anrechnungsmöglichkeit auf den Vorbereitungsdienst (bisher: nicht mehr als sechs Monate) wird gestrichen, da dafür ein Bedürfnis nicht ersichtlich ist.

Zu Nummer 1 (§ 5d DRiG)

Die im Jahre 1980 neu gefaßte Vorschrift wird durch Regelungen über den Zeitpunkt ergänzt, zu dem die schriftlichen Leistungen für die zweite Prüfung zu erbringen sind.

Für die erste wie für die zweite Prüfung wird festgelegt, daß schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen sind (Absatz 1 Satz 1). Aus dem Grundsatz „Was gelehrt wird, wird geprüft“ folgt, daß für die erste Prüfung die Gegenstände des Studiums maßgeblich sind und daß die zweite Prüfung durch die Gesamtheit der Ausbildung bestimmt wird. Die Regelung des geltenden Rechts, daß die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten ist, wird beibehalten (Satz 2).

Die zweite Prüfung sieht zwei Arten von schriftlichen Leistungen vor: Ein Teil bezieht sich auf die Pflichtstationen, der andere auf die Wahlstationen (Absatz 2 Satz 1). Damit sich der Referendar in den Wahlstationen einer vertieften Ausbildung voll widmen kann, sind die schriftlichen Leistungen, die sich auf die Pflichtstationen beziehen, gegen Ende der letzten Pflichtstation, die übrigen schriftlichen Leistungen gegen Ende der letzten Wahlstation zu erbringen (Satz 2).

Im Interesse der Ausbildung kann es zweckmäßig sein, daß die schriftlichen Leistungen jeweils nach den Ausbildungsabschnitten zu erbringen sind; dies wird den Ländern vorbehalten (Satz 3). Die mündliche Prüfung findet nach der Ausbildung bei den Wahlstationen statt (Satz 4). Da nur ein Teil der schriftlichen Prüfungsleistungen vorgezogen wird, und dies nur um ein halbes Jahr, wird der Zusammenhang des Prüfungsvorgangs nicht beeinträchtigt. Eine weitergehende Aufteilung der Prüfung,

wie sie nach geltendem Recht (§ 5d Abs. 3 DRiG) zulässig ist, empfiehlt sich nicht, da durch sie die Gleichwertigkeit der Prüfungen beeinträchtigt werden könnte. Die entsprechende Ermächtigung des geltenden Rechts wird deshalb nicht beibehalten.

Absatz 3 übernimmt weitgehend Regelungen des geltenden Rechts und ergänzt sie durch eine Vorschrift, nach der die schriftlichen Prüfungsleistungen, die sich auf die Wahlstationen beziehen, mit einem Anteil von bis zu 40 vom Hundert in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung einfließen (*Satz 4*). Diese flexible Regelung ermöglicht eine angemessene Berücksichtigung einer Hausarbeit, die im Anschluß an die Wahlstationen zu schreiben ist.

Zu Nummer 2 (§ 109 DRiG)

Die Neufassung der Vorschrift sichert die Wahrung des Besitzstandes für diejenigen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Zu Artikel 2 (Änderung anderer Gesetze)

Absatz 1 enthält neben einer Folgeänderung (Nummer 1) die Streichung (Nummer 2) der Vorschrift, daß Referendare mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers beauftragt werden können. Ein Bedürfnis für diese Regelung des Rechtspflegergesetzes besteht nicht.

Die *Absätze 2 bis 5* bringen Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung von Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes in Artikel 1 ergeben.

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschriften)

Die Ausbildung nach dem Entwurf ist nach *Absatz 1* für alle Studenten und Referendare verbindlich, die Studium oder Vorbereitungsdienst nach dem 15. September 1985 aufnehmen. Bis dahin können Studenten auch noch in eine Ausbildung nach § 5,

§ 5 a und § 5 b DRiG in der geltenden Fassung aufgenommen werden. Damit bleibt eine ausreichende Frist zur Anpassung des Landesrechts. Vor allem in einstufigen Ausbildungsgängen würden ohne die Umstellungszeit unlösbare Schwierigkeiten entstehen; an ein und derselben Fakultät müßten drei Ausbildungsgänge nebeneinander angeboten werden. Nach Satz 3 haben die Länder, die es wünschen, die Möglichkeit, die Umstellung auf die neue Ausbildung schon mit Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

Absatz 2 wahrt nach näherer Regelung des Landesrechts den Besitzstand für diejenigen, die vor der Umstellung eine Ausbildung nach bisherigem Recht begonnen haben.

Durch das Landesrecht (*Absatz 3*) kann auch bestimmt werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Regelung über die Besitzstandswahrung nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden kann.

Zu Artikel 4 (Neufassung des Deutschen Richtergesetzes)

Die letzte Neufassung des Deutschen Richtergesetzes datiert vom 19. April 1972. Die Erlaubnis für den Bundesminister der Justiz, das Gesetz in der vom 16. September 1984 an geltenden Fassung bekanntzumachen, ist wegen der inzwischen vorgenommenen Änderungen im Interesse der Übersichtlichkeit zweckmäßig.

Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll mit dem Ablauf der Experimentierphase in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird begrüßt. Durch ihn wird die Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland nach 13jähriger Experimentierzeit wieder vereinheitlicht. Das unverzichtbare Ziel der Ausbildung, den Einheitsjuristen zu erhalten, der befähigt ist, alle volljuristischen Berufe aufzunehmen, wird auf der Grundlage dieses Gesetzes erreicht werden. Die bewährte Gliederung der Ausbildung in ein rechtswissenschaftliches Vollstudium und eine zusammenhängende praktische Ausbildung wird beibehalten. Eine engere Verbindung von Theorie und Praxis kann durch entsprechende Gestaltung der Lehrveranstaltungen und durch praktische Studienzeiten während der vorlesungsfreien Zeit herbeigeführt werden. Dabei können die Erfahrungen mit den Experimentiermodellen der einstufigen Juristenausbildung berücksichtigt werden. Eine wissenschaftliche Vertiefung der Ausbildung ist während des Studiums und des Vorbereitungsdienstes vorgesehen. Dem berechtigten Anliegen der Rechtsanwaltschaft, stärker an der Ausbildung beteiligt zu werden, kann in den Ländern Rechnung getragen werden. Die Studenten erhalten eine frühzeitige Kontrollmöglichkeit, ob sie für die Ausbildung geeignet sind.

Der Entwurf ist alsbald realisierbar und richtet sich nicht zuletzt auch nach den Möglichkeiten der Haushalte des Bundes und insbesondere der Länder, die die Ausbildung durchführen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 a Abs. 1 Satz 1 DRiG)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 5 a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz nach den Worten „diese Zeit kann“ die Worte „um höchstens ein halbes Jahr“ einzufügen.

Begründung

§ 5 a Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ermöglicht, daß die Studienzeit von dreieinhalb Jahren nach unten unbegrenzt unterschritten werden kann. Demgegenüber fordert § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes für die Zulassung zu den Laufbahnen des höheren Dienstes ein geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule. Die vorgeschlagene Änderung, durch die eine Mindeststudienzeit von drei Jahren eingeführt wird, bewirkt, daß auch in Zukunft bundesweit alle Juristen mit abgeschlossenem Studium und erster Prüfung die Voraussetzungen für die Laufbahnen des höheren Dienstes erfüllen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 b Abs. 4 DRiG)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 5 b Abs. 4 die Worte „bei den Pflichtstationen“ zu streichen.

Begründung

Entsprechend dem geltenden Recht sollen Ausbildungslehrgänge auch künftig nicht nur auf die Pflichtstationen, sondern auch auf die Wahlstationen anrechenbar sein.

Nur eine solche Regelung entspricht dem wohlverstandenen Sinn der Wahlstationen und gewährleistet eine wirksame Ausbildung in diesem Abschnitt des Vorbereitungsdienstes. Beispielsweise können Lehrgänge zur Einführung in die praktische Ausbildung bei einer bestimmten Wahlstelle — etwa im Bereich der Steuer- und Finanzverwaltung — geboten, bei ausländischen, internationalen oder supranationalen Wahlstationen darüber hinaus unverzichtbar sein. Es ist auch denkbar, daß die Praxisausbildung bei einer bestimmten Wahlstelle ganz oder teilweise in Lehrgangsform angeboten wird oder daß Lehrgänge als eigenständige Wahlstellen in Betracht kommen.

Schließlich entsprechen auch verselbständigte Lehrgänge, wie sie in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Vorbereitungsdienstes herkömmlich angeboten werden, dem Zweck der Wahlstationen, eine vertiefende Ausbildung zu vermitteln.

Diese vielgestaltigen Möglichkeiten darf das Bundesrecht nicht verschließen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 c Abs. 1 DRiG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 5 c Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Auf den Vorbereitungsdienst dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden.“

Begründung

§ 5 c Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ermöglicht, daß eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zur zulässigen Höchstdauer von 18 Monaten voll auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden kann. Der juristische Vorbereitungsdienst weicht jedoch von seiner Struktur und von seiner Zielsetzung her erheblich vom Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst ab. Eine Anrechnungsmöglichkeit sollte nur insofern vorgesehen werden, als vergleichbare Inhalte vorliegen. Deshalb ist nach der geltenden Fassung des § 5 c des Deut-

schen Richtergesetzes die Anrechnung auf den juristischen Vorbereitungsdienst auf sechs Monate beschränkt. Der Änderungsantrag bewirkt, daß diese Beschränkung auch in Zukunft bundesweit fortgilt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 DRiG)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 5 d Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz die Worte „bei den Wahlstationen“ durch die Worte „im Schwerpunktbereich (§ 5 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)“ zu ersetzen.

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 1 in § 5 d Abs. 3 Satz 4 die Worte „auf die Wahlstationen“ durch die Worte „auf den Schwerpunktbereich“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung entsprechend der zwischen dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen erzielten Übereinkunft.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 d Abs. 2 Satz 3 DRiG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 5 d Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Das Landesrecht kann bestimmen, daß die schriftlichen Leistungen jeweils nach den beiden Ausbildungsabschnitten oder daß alle schriftlichen Leistungen gegen Ende der Ausbildung bei der letzten Wahlstation oder nach diesem Ausbildungsabschnitt zu erbringen sind.“

Begründung

Nach der Regelung des Entwurfs ist die Masse der schriftlichen Prüfungsleistungen rund sechs Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes zu erbringen. Hiergegen bestehen durchgreifende Bedenken:

Die vorgesehene Regelung trägt der Ausbildungs- und Prüfungssituation in den einzelnen Bundesländern nicht hinreichend Rechnung, strebt also eine Rechtseinheit an, die föderalistischen Belangen zuwiderläuft.

Die von dem Entwurf vorgesehene starre Bindung der Länder wäre nur vertretbar, wenn es in der zweiten Prüfung ein einheitliches Prüfungssystem gäbe. Gerade das ist nicht der Fall. Vielmehr kennen die norddeutschen Länder herkömmlich die Hausarbeit, während die süddeutschen Länder das Prüfungskampagnesystem unter Ausschluß der Hausarbeit praktizieren, also eine Vielzahl von Aufsichtsarbeiten fordern.

In den sog. Hausarbeitsländern ist die Abschichtung einer auf die Pflichtstationen bezogenen Hausarbeit nicht umsetzbar. Dies haben die betroffenen Landesjustizverwaltungen wiederholt und nachdrücklich dargelegt.

Wenn die Hausarbeit beibehalten werden soll, muß sie an das Ende des Vorbereitungsdienstes treten, also — was weniger erwünscht ist — auf

die Wahlstationen statt auf die Kernbereiche der praktischen Rechtsanwendung bezogen werden. Zeitgewinne ergeben sich nicht. Die Prüfungsämter sind angesichts der Vielzahl möglicher Wahlstellen genötigt, ein viel umfänglicheres Angebot an Hausarbeiten verfügbar zu halten, als es seither im Blick auf die hohen Referendarzahlen ohnehin geboten war. Dies gilt auch dann, wenn die Hausarbeiten nur nach Schwerpunktbereichen differenziert werden.

In den sog. Klausurländern dürften künftig etwa acht Aufsichtsarbeiten auf die Pflichtstationen und etwa zwei weitere Arbeiten auf die Wahlstationen entfallen. Bei dieser Gewichtung ist es durchaus möglich, daß der Referendar die zweite juristische Prüfung schon aufgrund des Ergebnisses der Pflichtklausuren nicht bestanden hat. Dieses Ergebnis liegt aber wegen der für die Korrektur und abschließende Bewertung der Prüfungsarbeiten benötigten Zeit erst fest, wenn sich der Referendar bereits in einer Wahlstation befindet. Die Wiederholung der Prüfung wäre ihm regelmäßig erst in der übernächsten Prüfungskampagne möglich. Die im Entwurf vorgesehene Regelung hat daher auch erhebliche finanzielle Auswirkungen.

Diesen und ähnlichen Schwierigkeiten kann nur begegnet werden, wenn das Bundesrecht den Ländern in der Gestaltung der zweiten Prüfung mehr Spielraum läßt.

Das Leitbild des Einheitsjuristen — d. h. des allseitig verwendbaren Juristen — wird hierdurch offensichtlich nicht in Frage gestellt. Auch die wünschenswerte Gleichwertigkeit der Prüfungen wird nicht berührt. Für die Frage der Gleichwertigkeit kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die schriftliche Prüfung eine punktuelle ist oder ob sie sich über einen gewissen Zeitraum erstreckt. Insoweit hat es schon seither von Land zu Land Unterschiede gegeben, ohne daß sich Unzuträglichkeiten ergeben hätten. Ausschlaggebend für die Gleichwertigkeit der Prüfungen ist vielmehr die Einheitlichkeit der Leistungsanforderungen und der Bewertungsmaßstäbe. Die insoweit gebotenen Maßnahmen sind bereits durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes und die Notenverordnung des Bundesministers der Justiz getroffen worden. Mehr ist vernünftigerweise nicht veranlaßt.

7. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 5 Rechtspflegergesetz)

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung

Nach § 2 Abs. 3 RPfLG kann jemand, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, auf seinen Antrag mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden. Deswegen ist es unerlässlich, die bisherige Regelung unverändert beizubehalten, die eine Vorbereitung auf diese Aufgaben während der Referendarzeit ermöglicht.

8. Zu Artikel 2 Abs. 5 (Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes)

Artikel 2 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) In § 5 Abs. 1 Satz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793) werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“ eingefügt.“

Begründung

Entgegen der Begründung der Bundesregierung handelt es sich bei dieser Bestimmung nicht um eine Folgeänderung, die sich aus der Neufassung von Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes ergibt. Die Neuformulierung erscheint in der Sache völlig entbehrlich. Das System des Entwurfs (Studium, Vorbereitungsdienst) stimmt weiterhin mit § 5 Abs. 1 Satz 2 StBAG überein. Es genügt, § 5 Abs. 1 Satz 2 StBAG entsprechend Artikel 2 Abs. 3 und 4 des Entwurfs zu ergänzen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung strebt für die Neuordnung der Juristenausbildung einen möglichst breiten Konsens an. Dieses Anliegen wird durch die grundsätzliche Zustimmung zu dem Gesetzentwurf wesentlich gefördert.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach dem Gesetzentwurf kann die gesetzliche Studienzeit von dreieinhalb Jahren nicht unbegrenzt unterschritten werden: § 5a Abs. 1 Satz 2 sieht ein mindestens zweijähriges rechtswissenschaftliches Studium vor. Im übrigen sind die für die erste Prüfung erforderlichen Leistungen praktisch nicht einmal in dieser Zeit zu erbringen.

Es besteht kein Grund, für das rechtswissenschaftliche Studium eine andere Regelung zu treffen, wie sie für die Studiengänge, die mit Hochschulprüfungen abgeschlossen werden, in § 17 des Hochschulrahmengesetzes vorgesehen ist.

Der Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes. Nach diesen Vorschriften wird für die Zulassung für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule verlangt. Dabei ist ausreichend, daß der Studiengang gesetzlich auf mindestens drei Jahre angelegt ist. Eine Unterschreitung im Einzelfall, wie sie schon bisher etwa aufgrund des § 17 des Hochschulrahmengesetzes möglich ist, hindert nicht die Zulassung für die Laufbahnen des höheren Dienstes.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Streichung der Worte „bei den Pflichtstationen“ ermöglicht Lehrgänge während der Wahlstationen allerdings nur insoweit, als sich diese Lehrgänge auf den gewählten Schwerpunktbereich beziehen. Nur solche Lehrgänge können auf die Wahlstationen angerechnet werden.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfes ist, daß die Wahlstationen für eine schwerpunktbezogene, vertiefte Ausbildung genutzt werden. Dies ist nur gewährleistet, wenn die Ausbildung während der Wahlstationen weitgehend vom Prüfungsdruck entlastet wird. Dem dient die Regelung, daß die schriftlichen Leistungen, soweit sie sich auf die Pflichtstationen beziehen, vor Beginn der Wahlstationen zu erbringen sind.

Nach dem Vorschlag könnte das Landesrecht vorsehen, daß auch die sich auf die Pflichtstationen beziehenden schriftlichen Leistungen gegen Ende oder nach der Ausbildung bei der letzten Wahlstation zu erbringen sind. Die Wahlstationen würden dann, wie die Erfahrung zeigt, ganz überwiegend zur Examensvorbereitung verwandt werden. Der Zweck der Wahlstationen, die bis dahin gewonnenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten zu ergänzen und die Ausbildung insgesamt in einer Schlußphase zu vertiefen, würde damit verfehlt. Schließlich würde der Vorschlag der allgemein erhobenen Forderung einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Ausbildung zuwiderlaufen; gerade für die zweite Prüfung ist eine Regelung, die dem Gedanken der Vereinheitlichung zuwiderläuft, nicht hinnehmbar. Zudem würde die Chance gemindert, dem Juristen neue Berufsfelder, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Arbeit und Finanzen, zu öffnen.

Die praktischen Probleme der Länder, die für die zweite Prüfung eine Hausarbeit verlangen, dürften zu lösen sein.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die von den Ländern in Aussicht genommene Ausbildung in den Bereichen, die dem Rechtspfleger übertragen sind, kann stattfinden, indem der Referendar unter Anleitung des Rechtspflegers praktisch arbeitet, wie dies auch sonst in der gerichtlichen Ausbildung geschieht.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

